S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Hermeskeil
über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 17.12.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Steuergegenstand 1
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen 2
§ 3 Steuerschuldner 2
§ 4 Erhebungsformen 2
§ 5 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes 2
§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Einspielergebnis 3
§ 7 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte 4
§ 8 Betriebsbereitschaft von Geräten 5
§ 9 Betriebsschließung 5
§ 10 Anzeige und Sicherheitsleistung 6
§ 11 Entstehung des Steueranspruches 6
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit 6
§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung 7
§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften 7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten 7
§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners 7
§ 17 Datenverarbeitung 8
§ 18 In-Kraft-Treten 8

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- Regelmäßig wiederkehrende Tanzveranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (z. B. Dauertanzveranstaltungen in Discotheken, Tanzcafés)

(2) Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Geräten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet vorgehalten werden. Ferner zählen zu den Spielgeräten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)

und ähnliche Geräte. Zu den steuerpflichtigen Geräten zählen auch elektronische Dartspielgeräte, Billard, Schussspiel- und Tischfußballgeräte sowie Wii, Playstation u.ä.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1) das Halten von Geräten nach § 1 Abs. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,

2) Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Pauschsteuer gemäß §§ 5 und 7
2. nach dem Spieleinsatz bzw. Einspielergebnis gemäß § 6

§ 5 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

(2) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **0,50 €.**

(3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

(4) Der Steuerpflichtige hat für die innerhalb eines Quartals durchgeführten regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in Discotheken und Tanzcafés Vergnügungssteuer-erklärungen gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil abzugeben. Die Erklärungen sind bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Quartals vorzulegen.

(5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil frühzeitig schriftlich zu informieren.

§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Einspielergebnis

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Der Steuersatz beträgt für die in Abs. 1 genannten Geräte für jeden angefangenen Kalendermonat

1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) **4 v.H.** des Spieleinsatzes, mindestens jedoch **90,00 €.**

2) an den übrigen in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Orten **4 v.H**. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch **30,00 €.**

(3) Sofern Geräte mit Gewinnmöglichkeit verwendet werden, die die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 noch nicht ausweisen können, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den Saldo (2) angegeben. Bei einem negativen Einspielergebnis wird die Mindeststeuer erhoben.

(4) Der Steuersatz beträgt für die in Abs. 3 genannten Geräte für jeden angefangenen Kalendermonat

1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) **12 v.H.** des Spieleinsatzes, mindestens jedoch **90,00 €.**

2) an den übrigen in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Orten **12 v.H**. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch **30,00 €.**

(5) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(6) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(7) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Spieleinsätze aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Der Austausch von Geldspielgeräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung kenntlich zu machen.

(8) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(9) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 hat der Steuerschuldner bis zum 7. Werktag des laufenden Monats der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck über die im Vormonat in der Verbandsgemeinde Hermeskeil gehaltenen Geräte abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat. Der amtliche Vordruck steht im Internet unter www.hermeskeil.de zur Verfügung.

(10) Den Steuererklärungen sind Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbeleg oder Kopie sowie -auf Antrag- in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, die für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1 und 3 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzulegen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

(11) Alle Zu- und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Steuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben.

(12) Die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil kann auf schriftlichen Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Steuererklärung abweichend von Abs. 9 abgibt.

(13) Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller/Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigen, ist eine Vollmacht in Original vorzulegen.

§ 7 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte und der Dauer der Aufstellung.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a) **30,-- €**
2. an den übrigen in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Orten **10,00 €**

(3) Für das Halten von Personalcomputern mit vorinstallierten Spielen beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellungsort für jeden angefangenen Kalendermonat **5,00 €.**

(4) Der Steuersatz beträgt für das Halten von Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **200 €**. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jeden Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(5) Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von **20,00 €** erhoben.

(6) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt und muss nicht angezeigt werden.

(8) Aufgrund der Anmeldung (§ 10 Abs. 2) erfolgt die Besteuerung nach § 7 der Satzung vom Monat der Inbetriebnahme an bis zum Monat der Abräumung des Gerätes.

(9) Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für die Geräte nach § 7 der Satzung erfolgt durch Bescheid vom Kalendermonat der Inbetriebnahme an bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Sofern bis zum 02.01. des Folgejahres keine Abmeldung (§ 10 Abs. 3) vorliegt, erfolgt die Festsetzung automatisch für die Monate Januar bis Dezember des Kalenderjahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die Steuer mit dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 8 Betriebsbereitschaft von Geräten

Geräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Gerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist es abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Es ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

§ 9 Betriebsschließung

(1) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

(2) Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Geräten in der Verbandsgemeinde Hermeskeil vollständig eingestellt, ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil unverzüglich mitzuteilen. Die Steuererklärung und die Zählwerkausdrucke sind bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats einzureichen.

§ 10 Anzeige und Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil vom Veranstalter anzuzeigen. Eine einmalige Anzeige ist ausreichend. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Der Halter von Geräten nach § 1 Abs. 2 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 7 Tagen seit Aufstellungsbeginn schriftlich anzuzeigen. An den Geräten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.

(3) Die Abmeldung von Geräten ist schriftlich innerhalb von 7 Werktagen nach Abräumung (Entfernung) des Gerätes der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil vorzulegen. Bei verspäteter schriftlicher Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Abmeldung.

(4) Entsprechende amtliche Vordrucke für die Anmeldung bzw. Abmeldung von Geräten stehen im Internet unter www.hermeskeil.de zur Verfügung. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Vordrucke sind mit einer Unterschrift zu versehen.

(5) Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 11 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Raumgröße) entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Spieleinsatz bzw. Einspielergebnis) entsteht mit Beendigung des Spiels. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Anzahl der Geräte) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, soweit die Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt. Diese Regelung gilt auch für die Sicherheitsleistung (§ 10 Abs. 5), die Steuerschätzung und den Verspätungszuschlag (§ 13 Abs. 1 u. 2).

(2) Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Tanzveranstaltungen (Besteuerung gem. § 5 nach der Größe des benutzten Raumes) die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (Besteuerung gem. § 7 nach der Anzahl der Geräte) ist die Verbandsgemeinde Hermeskeil berechtigt, die Steuer im Voraus für das ganze Jahr

festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde Hermeskeil die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen. Es gelten die Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen entsprechend § 147 AO.

(3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 6 Abs. 5 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 9 bis 10, § 10 Abs. 1 bis 3 und § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verbandsgemeinde Hermeskeil Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und -in der Regel nach vorheriger Absprache- in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder

versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von Ihnen betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Verbandsgemeinde Hermeskeil auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Verbandsgemeinde Hermeskeil unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder der Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird hingewiesen.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Name, Vorname, Geburtsname
b) Anschrift
c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 10. Oktober 1996 und die Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 29. Juni 2001 außer Kraft.

Hermeskeil, 17. Dez. 2015

Hülpes, Bürgermeister